

Satzung des Imkervereins Weiterstadt-Gräfenhausen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Weiterstadt-Gräfenhausen Zuchtgemeinschaft Weiterstadt e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Weiterstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck *

1)

Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.

2)

Die örtlichen Imkervereine unterstützen ihre Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprache bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u. a. m.

Die örtlichen Imkervereine arbeiten eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzgruppe BUND.

Der Imker, als Schützer der Honigbiene leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnika (Apis Carnika mellifica) zu vermehren.

* siehe Anlage

3)

Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.

4)

Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltung ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.

5)

Der Verein ist Mitglied im Kreis-Imkerverein Darmstadt-Dieburg e.V. sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreis-Imkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein Weiterstadt-Gräfenhausen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleich gelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

- 2.) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss.

Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§5

Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

- 1)
Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10) .
- 2)
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3)

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks Hinzuwirken (§ 2).

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus

Vorsitzenden

dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender)

Kassierer

Schriftführer

den Obleuten

für Zuchtwesen

für Gesundheitswesen

für Bienenweide und Ameisenpflege.

2)

Vorstand im Sinne de § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende.

3)

Im Innenverhältnis

- Ausgaben über 250,- € im Einzelfall bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand
- Ausgaben über 500,- € im Einzelfall bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung ;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ;
- 4) Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen;
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht auf jederzeitige Kassenrevision .

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1)
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladungsfrist von fünf Tagen ist einzuhalten.
- 2)
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3)
Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- 4)
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5)

Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.

6)

Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, § 12 (3) findet entsprechend Anwendung

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes ;
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge ;
3. Wahl des Vorstandes ;
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre (unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig) ;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern aus Vorschlag des Vorstandes.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter, geleitet.

2)

Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.

3)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

4)

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.

5)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind.

6)

Die Versammlung fasst Ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (qualifizierte Mehrheit); Gleiches gilt für die grundlegende Änderung des Satzungszweckes (§ 2) .

§12

Wahlen

1)
Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

2)
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen; Gleiches gilt bei Stimmgleichheit.

3)
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; sie soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

Versammlungsleiter

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

die Tagesordnung

die Beschlüsse mit Abstimmungsart und - ergebnis.

§13

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung des Vereinszweckes (§2).

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der Stadt zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist dem Magistrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Diese Satzung wurde am 04.03.2002 beschlossen.

ANLAGE ZU SEITE 1

Erläuterungen:

Zur Sicherung eines flächendeckenden Bienenbestandes gilt es, Anreize zu schaffen, die geeignet sind, die Imkerei trotz der allgemeinen Umweltbelastung und der Belastung der Bienenvölker durch den Befall der Varroa Milbe im Besonderen zu stützen.

Die flächendeckende Haltung der Honigbiene trägt maßgeblich zur Befruchtung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die nachfolgende Früchte- und Samenbildung, insbesondere bei den Wildpflanzen ist Grundlage für die flächendeckende Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt, aber auch Grundlage für eine reichhaltige, vielartige und natürliche Vogelfütterung

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Honigbiene bei der Bestäubung der Nutzpflanzen ist mehrfach wissenschaftliche nachgewiesen. Er ist 15 mal höher als der direkte Ertrag in der Imkerei.

Die Honigbiene ist somit neben anderen Wildinsekten ein wichtiger Baustein im Haushalt der Natur. Von allen an der Befruchtung von Nutz-, Zier- und Wildpflanzen beteiligten Insekten ist die Honigbiene aus zweierlei Gründen hervorzuheben:

1.) Die Honigbiene überwintert in Volksstärke und steht im Frühjahr zur Hauptblütenzeit mit einer Vielzahl von Einzelwesen zur Bestäubung von Pflanzen zur Verfügung, während alle anderen Insekten (Hummeln, Wespen, Hornissen, Erdbienen, Fliegen, Schmetterlinge, Motten) , die zur Blütenbestäubung beitragen, als Einzelwesen überwintern und teilweise erst im Frühjahr einen Staat bilden.

2.) Die Honigbiene ist blütenstet, d.h.. wenn z. B. eine Biene eine Kirschbaumblüte anfliegt, so bleibt sie bei dieser Blütenart, so lange das Blütenangebot ertragreich ist. Dadurch wird ein hoher Grad der Blütenbestäubung und Fruchtbildung sichergestellt.

Von allen Blütenpflanzen werden

19% durch Aeroplanktion (Windblütler)

81 % durch Insekten

befruchtet : hiervon wiederum mehr als

88 % durch die Honigbiene.

Allein daraus begründet sich die Notwendigkeit der Erhaltung und Stützung der flächendeckenden Imkerei.

Ertragssteigerung durch Bienenbestäubung z. B.

| | |
|----------|--------|
| Pfirsich | 2fach |
| Wicke | 10fach |

Mehrertrag durch Bienenbestäubung z.B.

| | |
|---------------|-------|
| Birne | 18 % |
| Williams Chr. | 100 % |
| Apfel | 79 % |
| Raps | 88 % |

Die Honigbiene ist in unserem Raum ohne die Hilfe des Imkers nicht mehr in der freien Natur lebensfähig. Als Höhlenbewohner fehlen ihr heute die natürlichen Behausungen.

Das Nektarangebot wird maßgeblich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Felder, Wiesen und Forsten bestimmt (Monokulturen) und ist vielerorts nicht ausreichend genug, um für ein Bienenvolk den notwendigen Wintervorrat zu sichern. Mit der bundesweiten Verbreitung der Varroa-Milbe ist die Existenz der Honigbiene in der freien Natur völlig unmöglich geworden. Der Imker hat heute nicht nur für Wohnung und Ernährung der Honigbiene Sorge zu tragen, sondern auch die medikamentöse Betreuung zur Vermeidung der Varroatose und anderer Bienenkrankheiten, wie z.B. die bösartige Faulbrut, zu übernehmen.

Die Honigbiene ist auf die imkerliche Hilfe angewiesen - ohne diese Hilfe wäre sie landweit vom Aussterben bedroht.

Die Leistungen der Imker und der Imkervereine sind daher im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu würdigen und denen der anderen Naturschutzverbände ebenbürtig.

Hinzu kommt der hohe Stellenwert der Imkerei bei der Freizeitgestaltung. Um die Lebensvorgänge im Bienenvolk und das natürliche Zusammenspiel zwischen Pflanze und Bienenvolk im Haushalt der Natur zu erfassen, bedarf es gründlicher Beobachtungen.